

BGer 5A 583/2015 vom 27. Juli 2015

Bundesgericht, 2015-07-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_583_2015

FR: TF 5A 583/2015 du 27 juillet 2015

IT: TF 5A 583/2015 del 27 luglio 2015

Regeste

Fürsorgerische Unterbringung | Familienrecht

Volltext

Bundesgericht II. zivilrechtliche Abteilung 27.07.2015 5A 583/2015 (5A_583/2015)

Tribunal fédéral IIe Cour de droit civil 27.07.2015 5A 583/2015 (5A_583/2015) Tribunale

federale II Corte di diritto civile 27.07.2015 5A 583/2015 (5A_583/2015)

Fürsorgerische Unterbringung | Familienrecht

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal {T 0/2} 5A_583/2015

Urteil vom 27. Juli 2015 II. zivilrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter von Werdt, Präsident, Gerichtsschreiber Füllemann. Verfahrensbeteiligte A. _____,

Beschwerdeführer, gegen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Kreuzlingen.

Gegenstand Fürsorgerische Unterbringung, Beschwerde nach Art. 72 ff. BGG gegen den

Entscheid vom 7. Juli 2015 des Obergerichts des Kantons Thurgau. Nach Einsicht in die

Beschwerde gemäss Art. 72 ff. BGG gegen den Entscheid vom 7. Juli 2015 des Obergerichts des Kantons Thurgau, das eine Beschwerde des Beschwerdeführers gegen die (durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Kreuzlingen erfolgte) Abweisung seiner ersten Beschwerde und gegen die Zurückbehaltung in der Psychiatrischen Klinik U. _____ abgewiesen hat, in Erwägung, dass das Obergericht nach Anhörung des

Beschwerdeführers erwog, der gemäss Gutachten an ... leidende, am 28. Mai 2015 ... in die Psychiatrische Klinik eingewiesene Beschwerdeführer müsse stationär behandelt werden, weil er bei sofortiger Entlassung die Medikamente ... absetzen und sowohl sich selbst ... wie

auch andere ... gefährden würde, dass die Beschwerde nach Art. 72 ff. BGG nebst einem Antrag eine Begründung zu enthalten hat, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht (Art. 95 f. BGG) verletzt (Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG), ansonst auf die Beschwerde nicht eingetreten wird (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG),

dass auch Verfassungsrügen in der Beschwerdeschrift vorzubringen und zu begründen sind (Art. 106 Abs. 2 BGG), dass der Beschwerdeführer in seiner Eingabe an das Bundesgericht nicht in nachvollziehbarer Weise auf die obergerichtlichen Erwägungeneingeht, dass er erst recht nicht anhand dieser Erwägungen nach den

gesetzlichen Anforderungen aufzeigt, inwiefern der Entscheid des Obergerichts vom 7. Juli 2015 rechts- oder verfassungswidrig sein soll, dass somit auf die - offensichtlich keine hinreichende Begründung enthaltende - Beschwerde in Anwendung von Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG nicht einzutreten ist, dass keine Gerichtskosten zu erheben sind, dass in den Fällen des Art. 108 Abs. 1 BGG das vereinfachte Verfahren zum Zuge kommt und der

Abteilungspräsident zuständig ist, erkennt der Präsident: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Dieses Urteil wird dem Beschwerdeführer, der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Kreuzlingen und dem

Obergericht des Kantons Thurgau schriftlich mitgeteilt. Lausanne, 27. Juli 2015 Im Namen der II. zivilrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Präsident: von Werdt Der Gerichtsschreiber: Füllemann

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.